

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0356/2011

Auskunft erteilt:
Herr Lembeck
Frau Arndts-Haupt
Herr Heise

Ruf:
4 92 60 41
4 92 17 00
4 92 1123

E-Mail:
LembeckA@stadt-muenster.de
ArndtsHM@stadt-muenster.de
HeiseW@stadt-muenster.de

Datum:
19.05.2011

Betrifft

Gleichstellung in den Gremien der Stadt Münster

Beratungsfolge

14.06.2011 Ausschuss für Gleichstellung
13.07.2011 Rat
13.07.2011 Hauptausschuss

Bericht
Bericht
Bericht

Bericht:

Anlass:

Der Rat hat am 06.04.2011 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Laut Landesgleichstellungsgesetz NRW § 12 ist die Umsetzung der Bestimmungen zur Gremienbesetzung in den Frauenförderbericht aufzunehmen. Da dieses nicht erfolgte soll dieser Bericht als separate Vorlage nachgereicht werden. Zukünftig soll dieser Bericht in den Frauenförderbericht integriert werden.“

Rechtliche Rahmenbedingungen:

§ 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) lautet:

**§ 12
Gremien**

- (1) Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtersparitatisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

- (2) Werden bei Dienststellen nach § 3 Gremien gebildet oder wiederbesetzt, sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufsakt einer Dienststelle entsprechend. Weiter gehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Dienststellen oder Einrichtungen im Sinne des § 3 in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.
- (4) Die Umsetzung der Bestimmungen zur Gremienbesetzung ist in den Frauenförderbericht aufzunehmen.

Zum LGG gibt es neben den Verwaltungsvorschriften (vgl. Runderlass d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 27.04.2001 - A 3 -2330-) ergänzend die Erläuterungen zum Landesgleichstellungsgesetz und den Verwaltungsvorschriften durch das zuständige Landesministerium sowie Handlungsempfehlungen zur Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes in den Kommunen. Letztere sind gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW, vom Innenministerium und Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW formuliert worden. Die entsprechenden Unterlagen sind auf der Homepage des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW verfügbar.

(<http://www.mgepa.nrw.de/Emanzipation/frauen/frau-und-beruf/oeffentlicher-dienst/index.php>)

Folgende wesentliche Aussagen werden dort getroffen:

„Bei der Besetzung der Ratsausschüsse und sonstigen Gremien des Rates ist § 12 LGG nicht anzuwenden. Das Verfahren regelt sich insoweit ausschließlich nach § 58 i. V. m. § 50 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung – GO).“

Ebenso heißt es dort:

„Soweit in § 113 GO die Vorauswahl durch den Rat bzw. das Entscheidungsverfahren gem. § 50 GO angesprochen ist, geht insoweit von § 12 LGG lediglich eine Appellfunktion aus, den Leitgedanken der paritätischen Besetzung zu berücksichtigen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte orientiert sich bei der Wahrnehmung des Vorschlagsrechts an der Zielvorgabe der geschlechtsparitätischen Besetzung, wobei Funktion, Amt und Qualifikation von maßgeblicher Bedeutung sind.“

Konsequenzen für zu besetzende Gremien

Auf der Basis dieser eindeutigen Aussagen unterliegt die vom Rat vorzunehmende Wahl in den beiden o. g. Fällen nicht den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 LGG. Gleichwohl sind die Fraktionen bei der Benennung Ihrer Vorschläge aufgefordert auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten. Bereits aktuell wird in den Vorlagen zur Nachbesetzung und Umbesetzung in den Gremien auf den § 12 LGG hingewiesen.

Für die übrigen Gremien ist in jedem Einzelfall zu prüfen, auf welcher Grundlage das Gremium gebildet wird (rechtliche Regelung, Ratsbeschluss) und welche Ausführungen diese Grundlage zu den Besetzungsmodalitäten macht, ob es z. B. Vorgaben zur Zusammensetzung gibt oder wer in die Gremien entsendet. Beispielhaft sei aufgeführt, dass beim Beirat Münster Marketing durch Ratsbeschluss festgelegt wird, dass verschiedene Personen aufgrund ihrer Funktion Mitglied des Gremiums werden. Hier steht die ausgeübte Funktion im Vordergrund. Bei der Pflegekonferenz entscheiden die entsendenden Institutionen, wer aus ihren Reihen Mitglied der Pflegekonferenz wird. Aus diesem Grund ist der in der Anlage beigefügten Liste für die Pflegekonferenz nur die Zahl der von den Ratsfraktionen zu besetzenden Sitze angegeben. Das heißt, in diesem Fall würde die Appellfunktion des § 12 LGG an die Fraktionen und die entsendenden Institutionen greifen. Daher sind pauschale Aussagen und eine Vergleichbarkeit der Gremien nicht seriös möglich. Eine Prüfung des Besetzungs-/Entsendungsverfahrens hinsichtlich der Geschlechterparität ist also jeweils aus gegebenem Anlass und auf jeden Fall zu Beginn einer Ratsperiode notwendig.

Unabhängig von der o. g. rechtlichen Einschätzung und Notwendigkeit hat die Verwaltung - auch aus eigenem Interesse - eine Übersicht erstellt, in der die Gremien aufgeführt sind, die durch Ratsbeschluss besetzt werden inklusive des Rates selbst und der Bezirksvertretungen.

Gremien in der Stadtverwaltung

Gremien, die in der Verwaltung eingerichtet werden bzw. in die von der Verwaltung entsandt wird, unterscheiden sich in folgender Hinsicht:

1. Gremien, die auf der Grundlage gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften oder auf Grund von Ratsbeschlüssen zu besetzen sind (z. B.: Einigungsstelle, Gesundheitskonferenz, Betriebliche Kommission Leistungsentgelte, Kriminalpräventiver Rat)
2. Gremien, in denen die Interessen der Stadt zu vertreten sind oder die besondere fachliche Aufgaben erfüllen (z.B. Beirat Stadtbildstelle, Gutachterausschuss, Arbeitsgruppe Verkehrsfragen)
3. des weiteren werden (meist) temporäre Gremien eingerichtet, die Aufgaben innerhalb der Organisations- und Personalentwicklung und -betreuung oder anderer Querschnittsthemen begleiten, vorbereiten oder koordinieren sollen

Bei den unter 1. und 2. genannten Gremien werden die Entsendungen nach Funktion (Hierarchieebene oder fachliche Zuständigkeit) entschieden.

Bei den unter drei genannten Gremien werden Zusammensetzungen gewählt, die zum einen fachliche und hierarchische Aspekte berücksichtigen, zum anderen aber auch die Verwaltung in ihrer Vielfalt und Breite repräsentieren sollen. Hier wird regelmäßig auf eine (möglichst) geschlechterparitätische Besetzung geachtet (Charta-Beirat, Projektgruppen Leitbildentwicklung).

Ausblick

Die Umsetzung der Bestimmungen zur Gremienbesetzung ist gem. § 12 Abs. 4 LGG in den Frauenförderbericht aufzunehmen. Dieser gesetzlichen Bestimmung wird gefolgt und die Daten zu den Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien werden zum Frauenförderplan 2013 – 2015 ff. aufgenommen.

Nach Auskunft des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter soll im Rahmen der in Kürze vorgesehenen Überarbeitung des LGG insbesondere auch die Wirkung des §12 auf den Prüfstand gestellt werden.

In Vertretung

gez.
Dr. Heinrichs

2 Anlagen